



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Ordnung für die Besetzung der Professoren-, Professorinnenstellen an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1992**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26272**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung  
für die Besetzung  
der Professoren- / Professorinnenstellen  
an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 3. März 1992

31. März 1992

Jahrgang 1992  
Nr.: 7



Ordnung

für die Besetzung von Professoren-/Professorinnenstellen

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Nr. 8 und 51 Abs. 4 S. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat der Senat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Einleitung des Verfahrens, Ausschreibung
- § 4 Bildung der Berufungskommission
- § 5 Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission
- § 6 Zweitausschreibung/Einholen von Gutachten
- § 7 Erstellung der Berufsungsliste
- § 8 Behandlung im Fachbereichsrat
- § 9 Vorbereitung der Beschlußfassung im Senat
- § 10 Beschlußfassung im Senat
- § 11 Mehrheiten
- § 12 Vorlage beim Ministerium
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren/Professorinnen.

§ 2

Fristen

- (1) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten, daß die Hochschule in der Lage ist, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle vorzulegen.
- (2) Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber/die Inhaberin die Altersgrenze erreicht, soll die Stellenausschreibung 18 Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen und der Berufungsvorschlag dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung möglichst ein Jahr vor dem Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

§ 3

Einleitung des Verfahrens, Ausschreibung

- (1) Stellen für Professoren/Professorinnen sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.
- (2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:
  1. den Aufgabenbereich des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, die Anforderungen an den Bewerber/die Bewerberin (§ 49 WissHG),
  2. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
  3. den Zeitpunkt der Besetzung,
  4. einen Hinweis auf die vom Bewerber/von der Bewerberin einzureichenden Unterlagen,
  5. die Angabe, daß die Bewerbung an den Dekan/die Dekanin zu richten ist,
  6. eine Bewerbungsfrist von mindestens 4 Wochen (keine Ausschlußfrist),
  7. einen Hinweis, daß Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden,
  8. einen Hinweis, daß Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt werden.
- (3) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Sie soll in der "Deutschen Universitätszeitung" sowie mindestens einer überregionalen Wochenzeitung und/oder Fachzeitschrift erfolgen.

- (5) Die Frauenbeauftragte des Senats ist über die Einleitung jedes Berufungsverfahrens vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs zu informieren.

§ 4

Bildung der Berufungskommission

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Fachbereichsrat richtet dieser zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung eine Berufungskommission ein.

Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fachbereichsrat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.

- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus vier Professoren/Professorinnen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einem Studenten/einer Studentin zusammen. Der Berufungskommission können auch Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen angehören. Sind in einem Fachbereich wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht vertreten (Fachbereiche mit ausschließlich FH-Studiengängen), setzt sich die Berufungskommission aus fünf Professoren/Professorinnen und zwei Studenten/Studentinnen zusammen. Jeder Berufungskommission muß nach Möglichkeit mindestens eine Wissenschaftlerin angehören; dabei können auch Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fächer von anderen Hochschulen gewählt werden.

- (3) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professoren/Professorinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, dessen/deren Qualifikation dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle entsprechen soll.
- (4) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren/Professorinnen mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs.1 Nr.4 Buchst. a oder b WissHG soll die Mehrheit der Professoren/Professorinnen in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen.
- (5) Werden Stellen im Fach Musikwissenschaft besetzt, sollen der Kommission Vertreter/Vertreterinnen der Musikhochschule Detmold mit beratender Stimme angehören.
- (6) Auf Beschluß der Berufungskommission können weitere Angehörige des Fachbereichs, Angehörige anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzugezogen werden.
- (7) Die Frauenbeauftragte des Senats und des Fachbereichs sind berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Berufungsverfahren unter Einsichtnahme in Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu informieren und schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Sie können an Sitzungen aller Gremien teilnehmen, soweit dort Gegenstände behandelt werden, die ihre Aufgaben (§ 23 a WissHG) betreffen.
- (8) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich.



§ 5

Auswahlkriterien und Vorschlag der  
Berufungskommission

- (1) Vor Eingang der Bewerbungen stellt die Berufungskommission einen Kriterienkatalog auf. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:
1. wissenschaftliche Qualifikation und/oder künstlerische Qualifikation und/oder fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach dem Aufgabenbereich der Stellen;
  2. Lehrerfahrung;
  3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation nach Ziffer 1 mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung;
  4. Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation (u.a. Selbstverwaltung) je nach dem ausgeschriebenen Aufgabenbereich.
- (2) In der Regel sollen die in die engere Wahl genommenen Bewerber/Bewerberinnen zur Vorstellung eingeladen werden. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die Auswahlkriterien (gesetzliche Anforderungen nach § 49 WissHG und Aufgabenumschreibung nach § 51 WissHG) erfüllen, zur Vorstellung eingeladen werden. Wenn dies wegen der Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sollen Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen eingeladen werden. Die Einladung zur Vorstellung soll spätestens einen Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgen.

(3) Vorstellungsveranstaltungen bestehen aus:

1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag von angemessener Dauer (die Veranstaltungen sollen so ausgerichtet sein, daß insbesondere die didaktischen Fähigkeiten beurteilt werden können.)
2. einem anschließenden hochschulöffentlichen fachlichen Kolloquium und
3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission.

Die Vorstellungsveranstaltungen sind durch Aushang bekanntzumachen und müssen binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluß abgewickelt sein.

- (4) Liegt für eine Bewerberin, die zu einem Probevortrag/einer Probevorlesung eingeladen wurde und die von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht für den Berufungsvorschlag vorgesehen ist, ein schriftliches Sondervotum eines wissenschaftlichen Mitglieds der Berufungskommission vor, soll vor der endgültigen Beschlußfassung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag ein vergleichendes Gutachten eingeholt werden.
- (5) Liegen Bewerbungen Schwerbehinderter vor, sind die Unterlagen dieser Bewerber/Bewerberinnen dem Vertrauensmann/der Vertrauensfrau für Schwerbehinderte vorzulegen, der/die am weiteren Berufungsverfahren zu beteiligen ist (§ 14 I SchwbG).

Zweitausschreibung/Einholen von Gutachten

- (1) Beschließt die Berufungskommission, daß eine Zweitausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe über den Dekan/die Dekanin des Fachbereiches dem Kanzler/der Kanzlerin mit. Der Kanzler/die Kanzlerin führt eine Entscheidung des Rektorates unter Beteiligung des Fachbereiches herbei, falls er/sie Zweifel an der Notwendigkeit der Zweitausschreibung hat. Andernfalls veranlaßt er/sie die unverzügliche Zweitausschreibung.
- (2) Beschließt die Berufungskommission, daß eine Zweitausschreibung mit verändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so hat zunächst der Fachbereichsrat hierzu durch Beschluß Stellung zu nehmen. Folgt der Fachbereichsrat dem Beschluß der Berufungskommission, so teilt der Dekan/die Dekanin dies unter Angabe der Gründe dem Rektorat mit. Das Rektorat entscheidet über die Zweitausschreibung.
- (3) Bei Wiederholungsausschreibungen sind die qualifizierten Bewerber/Bewerberinnen aus den vorangegangenen Verfahren weiterhin zu berücksichtigen.
- (4) Für jeden/jede der für die Liste vorgesehenen Bewerber/Bewerberin sind unmittelbar nach dem letzten Vortrag mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Professoren/Professorinnen einzuholen, von denen eines vergleichend sein soll. Von der Einholung vergleichender Gutachten kann in begründeten Fällen abgesehen werden. Die Gutachter/Gutachterinnen werden von der Berufungskommission benannt, dabei soll höchstens ein Referenzvorschlag der Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden. Den Gutachtern/Gutachterinnen darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerber/Bewerberinnen nicht mitgeteilt werden. Ist binnen zwei Monaten nach

Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob ein anderer Gutachter/eine andere Gutachterin beteiligt werden soll. Liegen binnen fünf Monaten nach dem letzten Vortrag noch nicht mindestens zwei Gutachten vor, so kann das Rektorat die Gutachter/Gutachterinnen für die noch ausstehenden Gutachten bestimmen.

- (5) Gutachten über nicht habilitierte Bewerber/Bewerberinnen für eine Stelle mit dem Qualifikationsprofil nach § 49 Abs. 1 Ziff. 4 a i.V.m. Abs. 2 WissHG sollen eine Aussage über habilitationsadäquate Leistungen enthalten. Bei Professoren-/Professorinnenstellen mit dem Qualifikationsprofil nach § 49 Abs. 1 Ziff. 4 b i.V.m. Abs. 3 WissHG sind die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der berufspraktischen Tätigkeit gutachtlich zu würdigen.

In künstlerischen Fächern ist - soweit die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 5 WissHG nachgewiesen werden sollen - die Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzlichen künstlerischen Leistungen gutachtlich zu belegen.

## § 7

### Erstellung der Berufungsliste

- (1) Spätestens einen Monat nach Eingang der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufungsliste. Diese soll in der Regel drei Vorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen enthalten. Dabei stimmt die Berufungskommission über die Vergabe eines jeden Listenplatzes nacheinander getrennt ab. Die Berufungsliste und insbesondere die Rangfolge sind - federführend durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Berufungskommission - zu begründen.

- (2) Die Berufungsliste ist dem Fachbereichsrat zur Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 WissHG vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Vorgänge in der Berufungskommission, sind zugänglich zu machen.

§ 8

Behandlung im Fachbereichsrat

- (1) Über den von der Berufungskommission vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Bei der Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat). Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben (§ 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 WissHG).
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Berufungskommission ist an den Beratungen des erweiterten Fachbereichsrates über den Besetzungsvorschlag zu beteiligen; die übrigen Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht zur Teilnahme.
- (4) Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz einzeln. Für jeden Listenplatz ist die Mehrheit des Gremiums und die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen notwendig. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Wahlgang nicht

zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen. Die Mehrheit des Gremiums ist berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

- (5) Stimmt der erweiterte Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so ist dieser an die Berufungskommission zurückzuweisen. Bei erneuter Vorlage des Berufungsvorschlages entscheidet der Fachbereichsrat endgültig.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats und/oder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom erweiterten Fachbereichsrat beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

§ 9

Vorbereitung der Beschlußfassung im Senat

- (1) Der Dekan/die Dekanin faßt das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Rektor/der Rektorin zu. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
  - Text der Ausschreibung,
  - Begründung der Berufsungsliste (Abschlußbericht mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation (Studium, Promotion, Habilitation, fachqualifizierende Tätigkeiten) und derzeitige Stellung),

- Liste aller Bewerber/Bewerberinnen (Vorname ausgeschrieben)
- Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission,
- Gutachten,
- Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf und Schriftenverzeichnis der zur Berufung vorgeschlagenen, ggf. Übersicht über ihre fachbezogene Tätigkeit in der Praxis),
- ggf. Sondervoten,
- Mitteilung, ob Bewerbungen Schwerbehinderter vorgelegen haben,
- Stellungnahme des Vertrauensmannes/der Vertrauensfrau der Schwerbehinderten,
- ggf. Stellungnahme der Frauenbeauftragten,
- bei abweichendem Votum der Frauenbeauftragten ggf. Stellungnahme des Fachbereichsrates,
- Protokolle der Berufungskommission,
- einschlägige Protokolle des Fachbereichsrates.

- (2) Das Rektorat überprüft anhand dieser Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung, ob
1. bei der Aufstellung der Berufsungsliste die Bestimmungen dieser Berufsungsordnung eingehalten worden sind und
  2. die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen und die Reihenfolge der Berufsungsliste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist.
- (3) Hält das Rektorat eines der im Absatz 2 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann es die Berufsungsliste ohne vorherige Beteiligung des Senats an den betroffenen Fachbereich zurückverweisen.

Der Dekan/die Dekanin leitet den Beschluß des Fachbereichsrates zu den Bedenken des Rektorates mit einem den Beschluß erläuternden Bericht dem Rektor/der Rektorin zu.

- (4) Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 10

Beschlußfassung im Senat

- (1) Der Senat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlages des Fachbereichsrates und der Empfehlung des Rektors.
- (2) Stimmt der Senat der Berufungsliste des Fachbereichsrates nicht zu, so verweist er sie unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlußfassung an den Fachbereichsrat.
- (3) Nach Beschlußfassung des Fachbereichsrates gem. Absatz 2 entscheidet der Senat endgültig. Weicht die Entscheidung des Senats von der des Fachbereichsrates ab, ist sowohl die vom Senat beschlossene Liste als auch die Liste des Fachbereichsrates dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.
- (4) Der Rektor/die Rektorin informiert den Dekan/die Dekanin über das Votum des Senats. Der Dekan/die Dekanin informiert die im Berufungsvorschlag Genannten; den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen sendet er/sie die eingereichten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Abschluß des Verfahrens zurück und unterrichtet sie davon, daß sie dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind.



§ 11

Mehrheiten

Beschlüsse über die Besetzung von Stellen für Professoren/Professorinnen können nicht gegen die Mehrheit der Professoren/Professorinnen des jeweiligen Gremiums gefaßt werden.

§ 12

Vorlage beim Ministerium

- (1) Die vom Senat beschlossene Berufungsliste legt der Rektor/die Rektorin unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation (Studium, Promotion, Habilitation, fachqualifizierende Tätigkeiten) und derzeitige Stellung der Bewerber/Bewerberinnen sowie der

Gutachten und der Sondervoten dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vor. Liegt ein Sondervotum vor oder werden in einem Berufungsvorschlag keine Frauen berücksichtigt oder liegt eine schriftliche Stellungnahme der Frauenbeauftragten zugunsten einer Bewerberin vor, so hat die Hochschule hierzu Stellung zu nehmen.

- (2) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren/Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der

Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 13

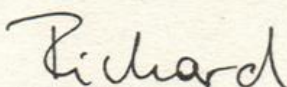
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufungssatzung vom 10.03.1977 außer Kraft.
- (3) Berufsungsverfahren, für die die Ausschreibung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgte, werden nach der in Absatz 2 genannten Berufungssatzung fortgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom  
25. September 1991.

Paderborn, den 03. März 1992

Der Rektor

  
( Prof. Dr. H. A. Richard )